

## Geändertes Umweltrecht veröffentlicht

Nachdem das Umweltgesetzbuch (UGB) für diese Bundestagslegislaturperiode gescheitert ist, wurde nun das bestehende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert. So will die Bundesregierung die neuen Regelungsbefugnisse des Bundes aus der Föderalismusreform nutzen.

Nachdem das Grundgesetz die Kompetenzen für die Umweltgesetzgebung zwischen Bund und Ländern neu geordnet hat, kann der Bund erstmals eine Vollregelung des deutschen Wasserrechts vorlegen. Wesentliche Teile der als zweites Buch des Umweltgesetzbuches gestarteten umfassenden Modernisierung des deutschen Wasserrechts sind jetzt als "Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts" im Bundesgesetzblatt verkündet worden (37 S.). Es tritt in seinen regelnden Teilen am 1. März 2010 in Kraft.

In dem weiterhin sogenannten Wasserhaushaltsgesetz sind die im Bundesgebiet einheitlichen Vorschriften für die Gewässerbewirtschaftung enthalten. Damit verbunden ist eine erhebliche Ausweitung des Umfangs und Inhalts des Gesetzes. Alle Benutzer des Gesetzes müssen sich an eine neue Ordnung und vor allem an eine neue Paragraphenzählung gewöhnen, die das Aufsuchen bekannter Regelungen und den Vergleich alter und neuer Regelungen erschweren.

Das Gesetz tritt hinsichtlich seiner Verordnungsermächtigungen sofort, hinsichtlich der anderen Regelungen am 1. März 2010 in Kraft. Bis dahin müssen die Länder die Schnittstellen ihrer Landeswassergesetze zum neuen Bundesrecht neu definieren. Dabei gilt der Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" nur begrenzt. Die Länder können grundsätzlich abweichendes Recht erlassen und damit die Bundesregelungen wieder beseitigen. Ausnahme: stoff- und anlagebezogene Regelungen, diese sind "abweichungsfest". So sind z. B. die Regelungen zum Einleiten von Abwasser abweichungsfest. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bisher geprägt durch die Vielzahl der Landeswasserrechte, wird unbestritten Bundesangelegenheit. Demgegenüber werden die Länder entscheiden können, ob sie etwa den Gemeingebrauch anders regeln als der Bund es tut.

Zeitgleich mit dem Wasserhaushaltsgesetz wurde am 6. August auch das neue Bundesnaturschutzgesetz verkündet (38 S.). Für das Bundesnaturschutzgesetz gilt das Gleiche wie für das WHG. Das Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft. Auch im Naturschutzrecht gibt es derzeit Landesrecht, über dessen Verbleib oder Anpassung in den Ländern zu entscheiden ist. Hier sind als abweichungsfest zu beachten

- die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- das Recht des Artenschutzes und
- der Meeresnaturschutz.

Unklar ist, was als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes zu verstehen ist und was nicht.

---

Ansprechpartner:

Andreas Hermann

Tel.: 0261 106-286

Fax: 0261 106-112

↳ [andreas.hermann@koblenz.ihk.de](mailto:andreas.hermann@koblenz.ihk.de)

---

Dokument-Nummer: 7303

Industrie- und Handelskammer Koblenz | Schloßstr. 2, 56068 Koblenz | Postfach 20 08  
62, 56008 Koblenz

Telefon: 0261/106-0 | Telefax: 0261/106-234 | E-Mail: [service@koblenz.ihk.de](mailto:service@koblenz.ihk.de) | Internet:  
[www.ihk-koblenz.de](http://www.ihk-koblenz.de)

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger  
Prüfung keine Gewähr übernehmen.